LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002 **Ausgegeben und versendet am 4. Jänner 2002** **1. Stück**

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 - LVAV 2002)
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung geändert wird
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 geändert wird
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002)
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird
6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 2001 über das Ausscheiden der Gemeinde Wörterberg aus dem Standesamtsverband Stinatz
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen wird, geändert wird
8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 - LVAV 2002)

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 wird verordnet:

§ 1
Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2
Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.

Die über Barzahlung und mit Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Amtsvorstände der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

§ 3
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991, LGBl. Nr. 49 außer Kraft.

TARIF
über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	7,30
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	7,30
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	3,60
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	3,60
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	3,60
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	3,60
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	3,60

B. Besonderer Teil

I. Raumplanung
(Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

8. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Einkaufszentrums (§ 14d)	
a) bis 1.000 m² Verkaufsfläche	130,80
b) von 1.001 m² bis 10.000 m² Verkaufsfläche	254,40
c) über 10.000 m² Verkaufsfläche	508

II. Bauwesen
(Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

9. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, ein anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	14,50
10. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche gemäß § 2 Abs. 9 BauVO, LGBl. Nr. 11/1998	3,30
mindestens	10,90
höchstens	254,40
b) Einfriedungen	14,50
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,20

mindestens	10,90
höchstens	254,40
11. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche	6,50
mindestens	32,70
höchstens	508
b) Einfriedungen	43,60
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	6,50
mindestens	32,70
höchstens	508
12. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 2)	36,30
13. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	50,90
14. Benützungsfreigabe (§ 27)	
a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	18,20
b) ansonsten	72,70
15. Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung	7,30

III. Buschenschank
(Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

16. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m² Gastraumfläche	14,50
höchstens jedoch	363,40
17. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6 Abs. 2)	43,60
18. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1)	3,60

IV. Campingplatzwesen
(Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

19. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 5 Abs. 1) oder Mobilheimplatzes (§ 28 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) pro Bewilligung	109

V. Energierecht
(Bgld. Gasgesetz, LGBl. Nr. 22/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

20. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung oder Speicherung, Ab- oder Umfüllung brennbarer Gase pro Bewilligung (§ 5 Abs. 1, 2 oder 3)	26,20

(Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

21. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung	29,10
22. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1)	21,80
23. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3)	14,50
24. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	21,80
25. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18)	43,60

(Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 41/2001)

26.	Elektrizitätsrechtliche Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie	
	a) im vereinfachten Verfahren (§ 7 Abs. 1)	60
	b) im normalen Verfahren (§ 12 Abs. 1)	90
	c) im Falle einer Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie (§ 14 Abs. 1)	180
27.	Erteilung einer Betriebsgenehmigung oder eines Probebetriebes (§ 15 Abs. 1)	44
28.	Bewilligung von Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (§ 16 Abs. 1)	44
29.	Verlängerung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 20 Abs. 3)	44
30.	Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage	
	a) Genehmigung der Vorarbeiten (§ 23 Abs. 1)	44
	b) Verlängerung der Frist für die Durchführung der Vorarbeiten (§ 23 Abs. 5)	22
31.	Einräumung von Zwangsrechten (§ 24 Abs. 1)	100
32.	Feststellung des Netzanschlusspunktes (§ 29 Abs. 3)	22
33.	Feststellung der Anschlusspflicht (§ 39 Abs. 3)	22
34.	Anerkennung als Ökoanlage (§ 46 Abs. 1)	44
35.	Benennung von Kleinwasserkraftanlagen (§ 47 Abs. 1)	44
36.	Feststellung, ob ein Übertragungsnetz vorliegt (§ 56 Abs. 2)	44
37.	Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes	
	a) Nachsicht von den Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 61 Abs. 10)	22
	b) Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 63 Abs. 1)	170
	c) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 63 Abs. 4)	22
	d) Genehmigung eines Geschäftsführers (§ 65 Abs. 2)	22
	e) Genehmigung eines Pächters (§ 66 Abs. 2)	22

VI. Fischereiwesen
(Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

38.	Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	101,70
39.	Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 und 4) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	18,90
	höchstens	508
40.	Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	18,90
	höchstens	508
41.	Ausnahmebewilligung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	18,90
42.	Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2)	18,90
43.	Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gemäß § 63c einzuhebenden Fischereikartenabgabe	
	a) Fischereikarte (§ 63a Abs. 4) mit	
	aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	14,50
	bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	29,10
	b) Fischereigastkarte (§ 63b Abs. 3)	10,20
44.	Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorganes (§ 64 Abs. 1 und 3)	18,90

VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen
(Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

45.	Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	508
46.	Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	218
47.	Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	508

48.	Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	298
49.	Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1)	
	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum)	167,10
	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	25,40
	darüber hinaus je Betriebsraum	8,70
	höchstens	508
50.	Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	94,50
51.	Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	50,90

VIII. Jagdwesen
(Burgenländisches Jagdgesetz 1988,
LGBl. Nr. 11/1989, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

52.	Bewilligung eines Wildgeheges zur Gewinnung von Fleisch, Eiern oder Pelzen (§ 3 Abs. 3)	
	a) bis zu einem Hektar	43,60
	b) über einen Hektar	87,20
53.	a) Bewilligung eines Jagdgeheges (§ 11 Abs. 3)	508
	b) Bewilligung eines Schaugeheges (§ 11 Abs. 5)	254,40
	c) Bewilligung eines Zuchtgeheges (§ 11 Abs. 6)	254,40
54.	Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 14 Abs. 5) je begonnenes Hektar	0,30
	höchstens	508
55.	Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 16 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3) je begonnenes Hektar	0,20
	höchstens	508
56.	Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 17 Abs. 7) je begonnenes Hektar	0,30
	höchstens	508
57.	Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	1
	höchstens	508
58.	Verfügung des Ruhens der Jagd auf Antrag des Grundeigentümers (§ 21 Abs. 2)	10,20
59.	Genehmigung der Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter nach Genehmigung der Verpachtung (§ 36 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	18,90
60.	Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 41 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	21,80
	höchstens	508
61.	Genehmigung der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	21,80
	höchstens	508
62.	Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	21,80
	höchstens	508
63.	Genehmigung der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 54 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
	mindestens	21,80

	höchstens	508
64.	Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 46 Abs. 1)	36,30
65.	Genehmigung der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 56 Abs. 1)	18,90
66.	Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	79,90
	höchstens	508
67.	Kenntnisnahme der Unter- und Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
	mindestens	79,90
	höchstens	508
68.	Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 61)	36,30
69.	Ausfertigung von Jagdkarten, unbeschadet der gemäß § 71 einzuhebenden Abgabe	
	a) Jagdkarte (§ 61 Abs. 3)	21,80
	b) Jagdgastkarte (§ 65 Abs. 1) mit	
	aa) 1-tägiger Gültigkeitsdauer	10,20
	bb) 14-tägiger Gültigkeitsdauer	14,50
70.	Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 64 Abs. 4) oder Berechtigung für die Beizjagd (§ 70 Abs. 1)	13,10
71.	Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 74 Abs. 4)	10,20
72.	Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 76 Abs. 1 u. 3)	18,90
73.	Prüfung für die Ausübung des Jagdschutzes (Jagdhüter) (§ 78 Abs. 3)	18,90
74.	Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 82 Abs. 4)	29,10
75.	Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)	35,60
76.	Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 108 Abs. 1) für ein Stück	
	a) des Rotwildes	10,90
	b) des Rehwildes	8,70
	c) jeder anderen Wildart	1,30
77.	Bewilligung zum Aussetzen nicht heimischen Wildes (§ 109 Abs. 5)	36,30

IX. Schulwesen
(Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

78.	Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln (§ 34 Abs. 5)	21,80

X. Tierzuchtwesen
(Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 33/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

79.	Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 9 Abs. 1)	145,30
80.	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogrammes, der Zuchtbuchordnung der Zuchtregisterordnung (§ 9 Abs. 7) jeweils	72,70
81.	Bewilligung des Betriebes einer Besamungsstation (§ 12 Abs. 1)	363,40
82.	Zustimmung zur Änderung des sachlichen oder räumlichen Geltungsbereiches einer Besamungsstation (§ 12 Abs. 6) jeweils	72,70
83.	Erteilung einer Besamungsbewilligung (§ 15 Abs. 2)	72,70
84.	Erteilung einer Besamungserlaubnis (§ 18 Abs. 2) je Zuchttier	36,30
85.	Bewilligung zum Anbieten und Abgeben von Samen aus Drittländern (§ 21 Abs. 1) pro Tiergattung	145,30
86.	Bewilligung des Betriebes einer Embryotransfereinrichtung (§ 23 Abs. 1)	363,40
87.	Zustimmung zur Änderung des sachlichen oder räumlichen Geltungsbereiches einer Embryotransfereinrichtung (§ 23 Abs. 6)	72,70
88.	Erteilung einer Übertragungsbewilligung (§ 25 Abs. 2) für die Übertragung	
	a) von Eizellen	72,70
	b) von Embryonen	145,30
89.	Einräumung eines Tätigkeitsbereiches an eine außerhalb des	

	Burgenlandes anerkannte Zuchtorganisation (§ 41 Abs. 6)	72,70
90.	Einräumung eines Tätigkeitsbereiches an eine außerhalb des Burgenlandes rechtmäßig bestehende Besamungsstation (§ 43 Abs. 3)	145,30

XI. Kinowesen
(Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

91.	Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1)	
	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	152,60
	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	225,30
92.	Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4)	56
93.	Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5)	56
94.	Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)	
	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	18,90
	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	29,10
95.	Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3)	
	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	56
	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	109
96.	Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	29,10
97.	Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)	
	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	123,50
	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	188,90
98.	Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	36,30
99.	Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	36,30
100.	Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	18,90

XII. Krankenanstaltenwesen
(Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 52/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2001)

101.	Bewilligung zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	239,80
	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24
	c) darüber hinaus je Betriebsraum	12,40
	höchstens	428,80
102.	Bewilligung zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	239,80
	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24
	c) darüber hinaus je Betriebsraum	12,40
	höchstens	428,80
103.	Bewilligung zur Verlegung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
	a) bis 10 Betriebsräume je Raum	24
	b) darüber hinaus je Betriebsraum	19,60
	höchstens	428,80
104.	Bewilligung zur Veränderung einer privaten Krankenanstalt (§ 75) ausgenommen der Änderung der Bezeichnung oder des Zweckes der privaten Krankenanstalt	
	a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	24
	b) darüber hinaus je Betriebsraum	19,60
	höchstens	428,80

105. Bewilligung zur Verpachtung einer privaten Krankenanstalt oder Übertragung an einen anderen Rechtsträger (§ 75)	130,80
106. Bewilligung zur Änderung des Anstaltszweckes einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	109
107. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20
108. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	87,20
109. Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	43,60
110. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20

XIII. Leichen- und Bestattungswesen (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. LGBl. Nr. 28/1999)

111. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	87,20
112. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	363,40
113. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	14,50
114. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	29,10

XIV. Natur- und Landschaftsschutzwesen (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz LGBl. Nr. 27/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 31/2001)

115. Bewilligung nach § 5 für	
a) die Errichtung und Erweiterung von	
1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen für verbaute Flächen	
bis 50 m²	23,30
bis 100 m²	38,50
bis 150 m²	53,80
über 150 m²	109
2. hochbauliche Anlagen über 2,5 m Höhe (ausgenommen Gebäude)	145,30
3. Einfriedungen und Begrenzungen aller Art	
bis zu 75 m	72,70
über 75 m	145,30
b) 1. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf	428,80
2. die Verfüllung von unter Z 1 genannten Anlagen je	
angefangene 1.000 m²	87,20
höchstens	363,40
c) 1. die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen	
je angefangene 100 m²	76,30
höchstens	385,20
2. Anschüttungen und Grabungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art	
bis 1.000 m²	76,30
über 1.000 m²	188,90
d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, sowie sonstige Einbauten in Gewässern, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches	167,10
e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 KV	
je angefangene 100 m	72,70
höchstens jedoch	508
f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssportes oder ähnlichen Sportarten	363,40
g) 1. die Anlage von Flug- und Golfplätzen	508

2. die Anlage von Modell- und Minigolfplätzen	167,10
116. Ausnahmebewilligungen in Feuchtgebieten	
unter Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6	72,70
unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6	
je angefangene 1.000 m²	167,10
höchstens	508
für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke	72,70
117. Bewilligungen nach § 9 für Änderungen des Verwendungszweckes	43,60
118. Bewilligungen nach § 17 für die Einbürgerung oder Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren	
1. autochthone Arten	38,50
2. nicht autochthone Arten	76,30
119. Ausnahmebewilligung zum Schutz von Pflanzen und Tierarten nach § 18 Abs. 3	17,40
120. Bewilligungen nach § 20 für die gewerbsmäßige Nutzung wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere	38,50
121. Bewilligungen in Naturschutzgebieten nach § 21a Abs. 3	72,70
122. Bewilligungspflichtige Maßnahmen in Europaschutzgebieten gemäß § 22d sowie in Landschaftsschutzgebieten nach § 23 Abs. 7	
1. Aufschüttungen	
je angefangene 100 m²	76,30
höchstens	232,60
2. Straßen und Wege je angefangener km	76,30
höchstens	385,20
3. sonstige Freileitungen je angefangene 100 m	72,70
höchstens	508
4. sonstige Bewilligungen (zB Kulturumwandlungen, Umbauten, Eingriffe usw.)	38,50
5. Bauvorhaben aller Art bis 50 m²	36,30
über 50 m²	72,70
6. Abbrennen von Schilf- bzw. Grasflächen	
je angefangene ha	36,30
höchstens	181,70
123. Bewilligungen nach §§ 36 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2, 40 und 42 Abs. 2 (Naturhöhlen)	72,70

XV. Veranstaltungswesen und Spielapparate
(Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

124. Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen (§ 6 Abs.1)	
a) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen, für bestimmte Tage oder einen Zeitraum bis zu 1 Jahr	65,40
b) für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren	101,70
c) für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren	188,90
125. Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen	
a) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich um ein Gebäude handelt	116,30
b) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich nicht um Gebäude handelt	53,80
c) je betriebstechnischer Einrichtung	23,30

XVI. Staatsbürgerschaft
(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,
BGBl. Nr. 311, i.d.F. BGBl. Nr. 521/1993)

126. Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 3)	87,20
127. Verleihung der Staatsbürgerschaft	
a) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10)	508
b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung (§§ 11a, 12, 13 und 14)	254,40
128. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16)	167,10

129. Zusicherung der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft (§ 20)	72,70
130. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)	341,60
131. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	43,60
132. Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)	196,20
133. Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1)	174,40
134. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1)	8,70

XVII. Straßenverkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2000)

135. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	14,50
136. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)	
a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	24,70
b) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	49,40
höchstens jedoch	436
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
137. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastfahrzeuge handelt (§ 42)	
aa) für eine einmalige Fahrt einschließlich Rückfahrt	24,70
bb) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	49,40
cc) höchstens jedoch	436
dd) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
aa) für eine Ausnahme	29,10
bb) für mehrmalige Ausnahmen (Bewilligung bis zur gesetzlichen Höchstdauer)	109
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
138. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	109
139. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	10,90
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenes Jahr	47,20
höchstens jedoch	327
140. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1)	
a) motorsportliche Veranstaltungen	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	101,70
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	58,10

bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	123,50
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	101,70
b) andere sportliche Veranstaltungen	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	43,60
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	21,80
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	58,10
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	43,60
141. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 2)	
a) ohne Ablegung einer Fahrradprüfung	5,80
b) nach Ablegung einer Fahrradprüfung	frei
142. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	10,90
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter)	5,80
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeug und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	14,50
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenen Monat	43,60
höchstens jedoch	116,30
143. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) pro Gegenstand (Werbetafel, Ankündigung und dgl.)	
a) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr	101,70
b) für eine längere Bewilligungsdauer	290,70
144. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	43,60
145. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern und Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6)	14,50

XVIII. Tanzschulwesen
(Verordnung, BGBl. Nr. 300/1924)

146. Bewilligung für den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze (§ 2)	
a) für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbestimmte Zeit	101,70
b) für einen zeitweiligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Filialkurs)	18,90
c) für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	18,90
147. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) (§ 4 Abs. 1 und § 6)	43,60

XIX. Landessymbole
(Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

148. Erteilung des Rechtes (§ 7)	
a) zur dauernden Führung des Landeswappens	508
b) zur einmaligen Führung des Landeswappens	130,80

XX. Abfallwirtschaft
(Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993,
LGBl. Nr. 10/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

149.	Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung sowie zur Inbetriebnahme einer Abfallbehandlungsanlage (§ 30)	385,20

XXI. Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
(Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See -
Seewinkel, LGBl. Nr. 28/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 44/2001)

150.	Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 3 Z 2 und 3	72,70

XXII. Tierschutzgesetz
(Bgld. Tierschutzgesetz 1990, LGBl. Nr. 86,
i.d.F. LGBl. Nr. 8/1995)

151.	Bewilligung zum Halten und Züchten von Wildtieren (§ 5 Abs. 2) je 1 Stück	19,60
152.	Bewilligung zum Halten von Pelztieren oder Straußen	72,70

XXIII. Kindergarten- und Hortwesen
(Gesetz vom 6. November 1997 über die fachlichen
Anstellungserfordernisse für Kindergärtner-
(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

153.	Gleichhaltung eines Zeugnisses über eine von einem Angehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildung oder Befähigung mit einem inländischen Zeugnis (§ 3 Abs. 3 und 4)	36,30

XXIV. Umweltverträglichkeitsprüfung
(Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 -
UVP 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2000)

154.	Bewilligungen	508

XXV. Luftreinhaltung und Heizungsanlagen
(Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl. Nr. 44/2000)

155.	Bestellung zum Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 2 und Zuteilung der Prüfnummer	14,50

XXVI. Verschiedenes
(Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren
von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie
Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkel-
wettwesens, StGBl. Nr. 388/1919, i.d.F. LGBl. Nr. 13/1993)

156.	Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	232,60

Für die Landesregierung:
Bieler

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 des Bgld. Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGBl. Nr. 43/1995, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung) LGBl. Nr. 74/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 61/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften werden die in Spalte 2 angeführten Schilling-Beträge durch die in Spalte 3 angeführten Euro-Beträge ersetzt:

Spalte 1 **Rechtsvorschrift**	**Spalte 2** **Betrag in Schilling**			**Spalte 3** **Betrag in Euro**		
	Gesamt-gebühr	Grund-gebühr	Ausgleichs-kassen-zuschlag	Gesamt-gebühr	Grund-gebühr	Ausgleichs-kassen-zuschlag
§ 1 Abs.1 Z 1 lit. a	80	70	10	5,80	5,08	0,72
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b	50	47	3	3,63	3,42	0,21
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. c bei Schweinen und Wildschweinen über zwei Monate	50	43	7	3,63	3,13	0,50
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. c bei mehr als 100 Schweinen über zwei Monate pro Schlachttag	45	40	5	3,27	2,91	0,36
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. d	30	26	4	2,18	1,89	0,29
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. e	15	11	4	1,09	0,80	0,29
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. f	0,45	0,25	0,20	0,0327	0,0182	0,0145
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. g	1	0,70	0,30	0,0727	0,0509	0,0218
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. h	5	4,50	0,50	0,36	0,33	0,03
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. i	50	47	3	3,63	3,42	0,21
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. j	50	47	3	3,63	3,42	0,21
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. k	7	5	2	0,50	0,36	0,14
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. l	80	70	10	5,80	5,08	0,72
§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a	22	20	2	1,59	1,45	0,14
§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b	12	10	2	0,86	0,72	0,14
§ 1 Abs. 1 Z 3	10	9	1	0,72	0,65	0,07
§ 1 Abs. 1 Z 4	25	6	19	1,82	0,44	1,38
§ 1 Abs. 1 Z 5	270	230	40	19,62	16,71	2,91

2. Im § 1 Abs. 2 wird der Betrag „S 7,--“ durch den Betrag „€ 0,50“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag „S 160,--“ durch den Betrag „€ 11,62“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 3 wird der Betrag „S 160,-“ durch den Betrag „€ 11,62“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 200,--“ durch den Betrag „€ 14,53“ ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 140,--“ durch den Betrag „€ 10,17“ ersetzt.

7. Im § 4 Abs. 3 wird der Betrag „S 20.000,--“ durch den Betrag „€ 1.450“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Bieler

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 geändert wird

Aufgrund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 29/2000, und des § 236 Abs. 3 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 - LKGV 1990, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erster Satz wird das Zitat „§ 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 236 Abs. 3 der Landesabgabenordnung“ ersetzt.
2. Im § 1 lit. a wird der Betrag „S 180,--“ durch den Betrag „€ 13,10“ ersetzt.
3. Im § 1 lit. b wird der Betrag „S 150,--“ durch den Betrag „€ 10,90“ ersetzt.
4. Im § 1 lit. c wird der Betrag „S 150,--“ durch den Betrag „€ 10,90“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 2 lautet: „Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. b und c können bei der Behörde auch bar entrichtet werden.“
6. § 6 Abs. 1 lautet: „Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. a und b bilden eine Einnahme des Landes. Die gemäß § 1 lit. c eingehobenen Kommissionsgebühren fließen der Gemeinde zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Bieler

4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2001, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBI. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 137/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

(1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar oder unbar entrichtet werden. Die über Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsvermerke oder Beilage einer Kopie des Zahlscheines

ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1998, LGBl.Nr. 33, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Steindl

TARIF
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	7,30
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	7,30
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	3,60
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (2 DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	3,60
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	3,60
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen)	3,60
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	3,60

B. Besonderer Teil
I. Bauwesen
(Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	7,30
9. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchgericht (§ 14 Abs. 3)	3,60
10. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	14,50
11. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche gemäß § 2 Abs. 9 BauVO, LGBl. Nr. 11/1998	3,30
mindestens	10,90
höchstens	254
b) für Einfriedungen	14,50
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,20
mindestens	10,90
höchstens	254
Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt.	

12. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	
a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche	6,50
mindestens	32,70
höchstens	508
b) für Einfriedungen	43,60
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	6,50
mindestens	32,70
höchstens	508
Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt.	
13. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 1 und 2)	36,30
14. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	50,90
15. Benützungsfreigabe (§ 27)	
a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	18,20
b) ansonsten	72,70
16. Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung	7,30

II. Kanalanschlusswesen
(Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001)

17. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1)	72,70

III. Veranstaltungswesen
(Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001)

18. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)	
a) bei Spielapparaten pro Spielapparat	43,60
b) ansonsten	14,50

IV. Leichen- und Bestattungswesen
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970)

19. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	32,70

V. Verkehrswesen
(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000)

20. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt	
aa) für die einmalige Straßenbenützung	16,70
bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat	32,70
höchstens jedoch	327
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
b) soweit es sich um andere Ausnahmebewilligungen handelt	
aa) für eine einmalige Ausnahme	16,70
bb) für mehrmalige Ausnahmen	109
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
21. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	109
22. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	

a) für eine einmalige Ladetätigkeit	10,90
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	47,20
höchstens jedoch	327
23. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	10,90
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsständer)	5,80
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	14,50
bb) für eine längere Bewilligungsdauer für jeden angefangenen Monat	43,60
höchstens jedoch	116
c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m^2 der in Anspruch genommenen Fläche	1,80
höchstens jedoch	508
24. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	43,60
25. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	14,50

VI. Gewerbewesen
(Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2001)

26. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 152 Abs. 4)	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	7,30
b) für drei bis zehn Tage	14,50
c) für mehr als zehn Tage	72,70
27. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z 2)	13,10

VII. Sonstiges

28. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994)	54,50
29. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 37, und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965 bzw. LGBl. Nr. 39/1965)	
a) zwecks einmaliger Verwendung	54,50
b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr	109
c) zwecks dauernder Verwendung	508
30. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 8 Abs. 1 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986)	109
31. Freiwillige Versteigerungen	
1 % des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände	
mindestens	72,70
höchstens	508
32. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des flächenhaften Verbrennens biogener Materialien gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993	21,80
33. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993	7,30

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 62 Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Burgenländische Euro-Anpassungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag „S 150.000,--“ durch den Betrag „10.900 Euro“ ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „S 500,--“ durch den Betrag „37 Euro“ und der Betrag „S 75.000,--“ durch den Betrag „5.500 Euro“ ersetzt.
3. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „S 45.000“ durch den Betrag „3.270 Euro“ ersetzt.
4. Im § 10a Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 20.000,--“ durch den Betrag „1.455 Euro“ ersetzt.
5. Im § 10a Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „2.180 Euro“ ersetzt.
6. Im § 10a Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 20.000,--“ durch den Betrag „1.455 Euro“ und der Betrag „S 15.000.--“ durch den Betrag „1.090 Euro“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 6a lautet wie folgt:

Anlage zu § 6a
Sozialpauschale nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in Euro

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis 473	14.535
474 - 546	10.901
547 - 618	7.268
619 - 691	5.451
692 - 764	3.634
über 764	-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 2001 über das Ausscheiden der Gemeinde Wörterberg aus dem Standesamtsverband Stinatz

Auf Grund des § 63 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Wörterberg scheidet aus dem Standesamtsverband Stinatz aus.

§ 2

Die Gemeinde Wörterberg führt ab 1.1.2002 eigene Personenstandsbücher.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Steindl

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Riedlingsdorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 42/1998, wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart“ entfällt die Wortfolge „Riedlingsdorf - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten im Grünland)“.

Für die Landesregierung:
Kaplan

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.